

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR ZUSCHÜSSE FERIENMAßNAHMEN

- Beschluss Jugendhilfe-Ausschuss 10.05.1995 -

1. Die Stadt Rosenheim gewährt für Kinder- und Jugendferienmaßnahmen der freien Träger Zuschüsse im Rahmen der vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Ein Zuschuss wird gewährt bis zu € 2,05 pro Abrechnungspunkt.
Die Fördersätze sind im einzelnen:
1 Abrechnungspunkt für Stadtranderholungsmaßnahmen (ohne Übernachtung),
3 Abrechnungspunkte für auswärtige Maßnahmen (mit Übernachtung),
pro Teilnehmer und Tag der Maßnahme.
Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 2 Tage. Bei auswärtigen Maßnahmen mindestens 2 Übernachtungen.
3. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Rosenheim haben.
4. Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz in der Stadt Rosenheim.
5. Das Alter der Teilnehmer beträgt mindestens 6 Jahre und höchstens 21 Jahre.
6. Bei der Auswahl der Teilnehmer sind gleiche Kriterien anzuwenden. Die Maßnahme muß also für alle Rosenheimer Kinder bzw. Jugendlichen in der vom Träger der Maßnahme ausgeschriebenen Altersgruppe offen sein.
7. Die Anträge sind mittels des Formblattes des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu stellen.
8. Die Anträge für die Maßnahmen müssen bis zum 31. März des Folgejahres beim Jugendamt eingereicht werden (Ausschlussfrist!).
9. Gefördert wird bis maximal in Höhe des tatsächlichen Defizites.
- ~~10. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20.02.1982 Nr. VI I-6847/1-1982, Amtsblatt Nr. 16/1982, wird hingewiesen. Viele Maßnahmeträger können über ihren Spitzenverband staatliche Zuschüsse beantragen. Eine Nichtbeantragung von staatlichen Mitteln kann nicht zu Lasten der Stadt Rosenheim gehen. Gegebenenfalls müssen die Beträge fiktiv als Einnahme betrachtet werden.~~
11. Die Stadt Rosenheim – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen und Teilnehmerlisten gegebenenfalls beim Maßnahmeträger zur Einsicht und Überprüfung anzufordern.
12. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Falls mehr Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.